

verlangen, nicht den Adjacenten allein, sondern den ganzen Communen obliege, ausdrücklich festzusetzen seyn.

Wenden wir uns von diesen Betrachtungen zu der Frage, auf welche Weise und in welcher Maasse eine Beseitigung der Observanzen rücksichtlich der Obliegenheiten zum Straßenbau auszuführen, und welche bessere Verfassung eintreten möchte, so scheinen bestimmte Vorschläge deshalb nicht eher geschehen zu können, als nach Erlangung eines genauen Verzeichnisses aller in den alten Erblanden befindlichen eigentlichen Straßen, (nicht auch der Communicationswege, weniger der Eingangs bezeichneten Privatwege) so wie einer möglichst genauen Angabe:

- a.) ob die Straßen chausseemäßig gebauet oder nicht;
- b.) wie lang die einzelnen Straßentracte nach dem Stundenmaaß;
- c.) was für Fuhrwerk darauf vorkomme; und endlich, — wie wir, das weitere ritterschaftliche Ausschuss-Collegium und die allgemeine Ritterschaft, vermeinen, —
- d.) wer zeitlich die einzelnen Straßentracte zu bauen und zu unterhalten gehabt, und auf welchem Rechtsgrunde die Verpflichtung dazu, ob auf Observanz oder Vertrag, beruhe.

Alle verzeichnete Straßen würden demnächst, so wie es in der Oberlausitz bereits geschehen, mit Rücksicht auf deren Bestimmung und Dienst, in Classen gebracht werden können. Nach dieser Classification aber würde nach unserm Verhoffen, eine Vereinigung zu treffen seyn, sowohl wie die Straßen jeder Classe einzurichten, als wer die Verbindlichkeit ihres Baues und ihrer Unterhaltung übernehmen solle. Wir erlauben uns unsere Idee durch nachstehende ganz unvorgreifliche Bemerkungen deutlicher zu bezeichnen.

Soll die Einrichtung der Straßen dem verschiedenartigen Dienste, der von ihnen verlangt wird, entsprechen, so sind einige als wirkliche Chaussees einzurichten, andere nicht solchergestalt, wohl aber so herzustellen, daß auch schwereres Fuhrwerk zu jeder Jahreszeit ein sicheres Fortkommen darauf finde, noch andere endlich wenigstens für leichtes Fuhrwerk stets brauchbar zu erhalten. Nach diesen Erfordernissen könnte man 3 Classen von Straßen unterscheiden.

Der 1ten Classe möchten wir die Land- und Commercialstraßen, der 2ten die Communicationsstraßen, und der 3ten Classe die Communicationswege beizählen. Unter Land- und Commercialstraßen würden die zu Beförderung des ausländischen und inländischen Handels dienenden Straßen zu verstehen seyn. Communicationsstraßen nennen wir Straßen, welche die Verbindung einer Stadt mit der andern, und Communicationswege, welche die Verbindung eines Dorfs mit einem andern, oder eines Dorfs mit einer kleinern Stadt begründen. Weil aber die Hauptbestimmung einer Straße den Gebrauch derselben zu andern Zwecken nicht ausschließt, so läßt sich auch keine so bestimmte Definition der Land- und Commercialstraßen, Communicationsstraßen geben, daß nicht immer darüber gestritten werden könnte, ob eine einzelne Straße eine Commercialstraße oder Communicationsstraße u. s. w. sei. Daher scheint uns, jede Aufstellung von Straßen-Classen vergeblich, wenn nicht zu-